

# Renata Veselá

---

## Die ältesten integrationsbemühungen zum zwecke der gewährleistung der sicherheit

---

Kultura Bezpieczeństwa. Nauka-Praktyka-Refleksje nr 15, 289-296

---

2014

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej [bazhum.muzhp.pl](http://bazhum.muzhp.pl), gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

**Renata Veselá**

Právnická fakulta Masarykovy univerzity, Brno Česká republika

**DIE ÄLTESTEN INTEGRATIONSBEMÜHUNGEN ZUM ZWECKE DER  
GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT**

**THE EARLIEST INTEGRATIVE EFFORTS TO ASSURE SAFETY**

**ABSTRACT**

The idea of European integration and frequently also subsequent unification of law in Europe may seem to be quite a recent topic. If it is talked about, it is more or less in scope of decades, or with regards to the recent change of era, it might be considered no earlier than a last century issue. However, the roots of European integration can be found, without any doubt, much earlier; namely at the time when the Roman Empire had not only been forming the European organization for many centuries, but also the history of part of the territory of African and Asian continent. Although the motivations of their masterminds were different, we encounter some efforts to assure durable peace through peace treaties between those who really wanted to achieve it. First agreements of this type – putting peace under penalties of international legal nature, were already known in Old age.

**KEYWORDS**

Old age, safety, integration,

**1.1 VERBAND VON GRIECHISCHEN STADTSTAATEN**

Zu den ersten Andeutungen von Integrationsbemühungen gehörten zweifellos altgriechische Amphiktyonien. Sie waren Verbände der griechischen Stämme, die in der vorstaatlichen Zeit zur Verehrung der gemeinsamen Götter entstanden. Später wurden sie in den Verband der kleinen griechischen Stadtgemeinden umgewandelt (poleis; meistens werden in der Schrifttum als Stadtstaate bezeichnet). Die Struktur von diesen Amphiktyonien wies alle Merkmale einer internationalen Organisation auf. Zu ihren Bestandteilen gehörten Poleis, die sich an ihre Regel halten mussten und ihre Regel für Poleis verbindlich waren. Aus den damaligen hellenistischen Amphiktyonien waren die berühmten Amphiktyonien von Delphi, zu den sowohl Sparta als auch Athen gehörten. Militärisch-politische Verbände waren eine „entwickeltere“ Form von Stadtstaatenvereinigungen, die als Symmachie bezeichnet wurden. Zu den bekanntesten gehörten Symmachie von Lakedaimon und Athen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass ein bedeutender Athener Staatsmann Perikles schon in der Hälfte des 5. Jahrhunderts vor Chr. erfolglos versuchte, einen panhellenistischen Kongress

einzuberufen.<sup>1</sup>

### **1.2. RÖMISCHES IMPERIUM ALS HISTORISCHES PHÄNOMEN**

Es ist eine Frage, ob das Erbe der römischen Zivilisation als unerreichbarer Höhepunkt der europäischen Geschichte ausgelegt werden oder im Gegenteil als überflüssiger Ballast mit dem ein wahrer Wissenschaftler sich nicht beschäftigt, angesehen werden sollte. Wir vertreten die Meinung, dass die Forschung über die Anfänge der europäischen Zivilisation zugleich auch das Suchen und Finden von Quellen einer gegenwärtigen Form europäischen Gestaltung sei. Aus diesem Grunde kann man diesen Aspekt im Zusammenhang mit der europäischen Integration außer Acht lassen.

Rom, ursprünglich eine kleine lateinische Gemeinde, später eine Weltmacht im Mittelmeerraum ging in der Zeit seines Bestehens eine lange und komplizierte staatsrechtliche Entwicklung durch. Das Ergebnis seines politischen, militärischen, ökonomischen, rechtlichen und kulturellen Aufschwungs war nicht nur die außerordentlich lange Existenz, sondern auch seine große geografische Fläche. Nehmen wir die Hälfte des 2. Jahrhunderts vor Chr. als Beginn der Betrachtungen über ein wirkliches römisches Imperium und seinen Niedergang im Jahre 476 nach Chr. an, dann müssen wir feststellen, dass dieses mächtige Imperium mindestens sechs Jahrhunderte existierte. Die Umstände, die zu diesem außerordentlichen historischen Phänomen führten, kann man am ehesten in der Epoche der Entwicklung des römischen Staates herausfinden, die geläufig als Kaiserzeit bezeichnet wird.

Die Frage, welche Umstände die Existenz und das Funktionieren des römischen Imperiums am meisten bedingten, beantwortet das Schrifttum folgendermaßen. Erstens: römische politische Spitze und nachstehend die römische Administrative waren im Stande das Reich so zu verwalten, dass territoriale Integrität, innere Ordnung, Sicherheit und ökonomische Prosperität unter allen Umständen gewahrt wurden. Praktische Widerspiegelung dieser Bemühung war der logisch historisch nachgewiesene entwickelte Lebensstandard der Reichsbevölkerung, ohne Rücksicht darauf, ob sie im östlichen (griechischen) oder westlichen (römischen) Teil des Reiches, in der Stadt oder auf dem Lande, in zentralen Gebieten des Imperiums oder in den Provinzen lebten. Der zweite bedeutende Faktor, der einen Einfluss auf die Existenz des römischen Staates hatte, war eine innere Beziehung verschiedener gesellschaftlichen Schichten und Gruppen zu einem staatlichen Mechanismus und zu den obersten aber auch zu den örtlichen Organen und Institutionen. Das Ergebnis dieser Haltungen war objektiv ein Interesse – in bestimmten Bedingungen auch Interessenlosigkeit – der Reichsbevölkerung in weiterer Existenz des römischen Staates in seiner konkreten historischen Gestaltung. Die Kombination der zwei oben erwähnten Faktoren brachte wichtige Folgen, die sich nicht nur auf der lokalen sondern vor allem auf der Ebene des Gesamtreiches und nicht nur zeitweilig, sondern auch in der weiteren Entwicklung auswirkten.

Als drittes bedeutendes Phänomen, das sich für die gesamte Stellung und Geschichte des römischen Imperiums als maßgebend erweist, ist die Beziehung Roms zur barbarischen Welt, die es umkreiste, zu beobachten. Am meisten wirkte dieses Phänomen auf die Römer im Zeitpunkt, als die barbarischen Nationen begannen hatten, sich unmittelbar als Kraft auszuwirken, die dem römischen Imperium innere

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Hattenhauer, H.: *Evropské dějiny práva*. Praha: C. H. Beck 1998, S. 45 ff. oder *Dějiny diplomacie*. I. Praha: Svoboda 1978, S. 17 ff.

Schwierigkeiten bereiteten und in der Endphase die einzelne Existenz des römischen Staates bedrohten. Die Bedeutung dieses Faktors vergrößerte sich schrittweise und es erreichte sein Maximum in der zweiten Phase des Kaisertums im Dominat, während einer großen Stammwanderung, die gewöhnlich als Völkerwanderung bezeichnet wird. Noch vor dem Einfall der Hunnen in Europa wurden die Römer gezwungen, solche Form des Zusammenlebens mit den germanischen Stämmen zu suchen, die den militärischen Möglichkeiten und politisch-wirtschaftlichen in der germanischen Welt durchsetzbaren Interessen des Imperiums entsprächen. Die strategische Initiative, die einen grundlegenden Einfluss auf die Gestaltung der Beziehung zwischen Rom und den germanischen Nationen hatte, ging in der Spätantike auf die Seite der Germanen über. Ihr Aufstieg auf die europäische historische Szene bedeutete im Endeffekt einerseits die Zerschlagung des römischen Imperiums, also Zerschlagung des bis zu dieser Zeit integrierten Europas. Andererseits kann man nicht den Aufstieg des neuen bedeutenden Machtsubjekts übersehen, das einen großen Einfluss auf die Gestaltung der neuen politischen Form des spätantiken und besonders frühmittelalterlichen Europas gewann.<sup>2</sup>

Kommen wir aber zu Beginn des Prozesses zurück, in dem es zur Wandlung des Stadtstaates in ein universales Reich kam. Rom verwandelte sich in das Machtzentrum im Mittelmeerraum in der Epoche der Republik, die vom Ende des 6. Jahrhunderts vor Chr. bis in das Jahr 31 vor Chr. andauerte. In diesem Jahr ergriff Octavianus die Macht in Rom, der als erster Kaiser von Rom mit dem Namen Augustus bezeichnet wird. Die republikanische Staatsordnung, die sich als optimale politische Form und Verwaltungsform des römischen Stadtstaats entpuppte, hatte einen aristokratischen Charakter und gewährte Rechte und Freiheiten nur einer engen Gruppe von reichsten römischen Bürgern. Zu den Grundinstituten der republikanischen Verfassung gehörten die Volksversammlungen, der Senat und die Magistrate. Die Volksversammlungen (comitia) stellten ein Subjekt mit oberster Staatsmacht dar und repräsentierten ein demokratisches Element in der Verfassungsordnung. Das zweite bedeutende Organ des römischen politischen Systems stellte der Senat dar, der im Leben der römischen Republik die größte Bedeutung hatte, obwohl er de iure als beratendes Organ der Konsule im Hintergrund stand. Der Senat stellte in der Hinsicht auf seine Zusammensetzung im Rahmen der römischen Verfassung ein aristokratisches Element dar. Der dritte Bestandteil der Staatsmacht in der römischen Republik waren die sog. Magistraturen, also Ämter ausgestattet mit überwiegend vollziehender Gewalt. Sie werden üblich als ein Element der römischen republikanischen Verfassung betrachtet.<sup>3</sup>

Ein gelehrter Sklave Polybios sah schon im 2. Jahrhundert vor Chr. in der Zusammenarbeit der oben erwähnten Institutionen den Vorrang der ungeschriebenen römischen republikanischen Verfassung als die wichtigste Voraussetzung für die Verwandlung Roms in die führende Macht im Mittelmeerraum: *„Die drei Bestandteile... alle herrschten in der Gemeinde, alles veranstalteten und verwalteten – jede in ihrem Bereich – so richtig und angemessen, dass niemand von den Einheimischen mit Sicherheit*

---

<sup>2</sup> Dazu z.B. *Dějiny pravěku a starověku. I., II.* Praha: SPN 1979; Nemeč, M.: *Štát, cirkev a právo v Rímskej ríši v prvých štyroch storočiach po Kristovi.* Bratislava – Trnava: Iura Edition 2005; Tureček, J.: *Světové dějiny státu a práva ve starověku.* Praha: Orbis 1963.

<sup>3</sup> Dazu Lehrbücher des römischen Rechts z.B. Kincl, J. – Urfus, V. – Skřejpek, M.: *Římské právo.* Praha: C. H. Beck 1995; Rebro, K.: *Rímské právo.* Bratislava: Obzor 1980.

*sagen könnte, ob ihre Staatsordnung aristokratisch oder demokratisch oder monarchistisch ist. Kein Wunder. Erwägen wir jederzeit die Macht der Konsuln, scheint sie ganz monarchistisch zu sein, und erwägen wir jederzeit die Macht des Senats, scheint sie aristokratisch zu sein; und betrachtet man die Macht des Volkes, scheint sie bestimmt demokratisch zu sein.“<sup>4</sup>*

Im Zusammenhang mit dieser Betrachtung drückte Polybios auch seine Meinung über die Entstehung des römischen Imperiums aus, mit dem die Epoche des größten Aufschwungs der klassischen römischen Republik ihren Höhepunkt erreicht hatte: *„In der ersten Reihe war es die Besonderheit ihrer Staatsordnung, die den Römern nicht nur zum Gewinn der Vorherrschaft über die Italiker und Sizilianer, und zu Annexion der iberischen und keltischen Gebiete geholfen hatte, sondern auch fassten sie einen Vorsatz, nachdem die Römer die Karthagern geschlagen hatten, die ganze Welt erobern.“<sup>5</sup>*

Die Kriege, die zur Entstehung des Imperiums im Mittelalter führten, entstanden aus tieferen Gründen, als Polybios meinte. Eine wesentliche Rolle spielten innenpolitische, internationale, wirtschaftliche und selbstverständlich auch militärische Ursachen. Ihr Hauptziel lag darin, dass Rom im 2. Jahrhundert vor Chr. aus dem Kreis der Mittelmeermächte das Reich der Makedonier und Karthago als seinen gefährlichsten Konkurrenten im westlichen Teil des Mittelmeerraumes ausschaltete. Die errungenen Siege wurden für Rom einerseits eine Quelle von unerwartetem Reichtum und Grundstein für den Aufstieg von internationalem Prestige, andererseits bedeuteten sie auch den Anfang von unerwarteten Schwierigkeiten, die sich im Endeffekt im Rahmen der republikanischen Staatsordnung als unlösbar zeigten. Eine direkte Annexion der außeritalienischen Besitzstände (Provinzen), die zum erheblichen Flächenzuwachs des römischen Staatsgebiets führte, stellte die Römer vor die Notwendigkeit, neue administrative Prinzipien zu entwickeln, die das System des Stadtstaates bisher nicht gebraucht hatte.

Diese dramatischen Ereignisse erreichten scharfe politische, soziale und persönliche Konflikte und brachten immer wieder klare Beweise über die Unhaltbarkeit der Republik. Die Republik war nicht im Stande, dem Reich eine wirksame Verwaltung sicherzustellen und die immer schärfer werdenden sozialen Spannungen unter Kontrolle zu halten. Zu dieser kam es infolge der elementarischen Ausbeutung der Provinzen und infolge zu starken Vermögensdifferenzierungen in den Reihen der freien Römer. In dieser Situation wurde die republikanische Staatsordnung schrittweise und unvermeidlich zum Niedergang verurteilt. Der Ausgangspunkt lag im festen Regime der persönlichen Macht, die fähig war, inneren Frieden zu garantieren, die römische Gesellschaft zu festigen und somit die Voraussetzungen für den Aufstieg des römischen Imperiums zu schaffen. Zu dieser Feststellung in ihrer prägnanten Form konnten aber erst die späteren Generationen gelangen, die im Stande waren, die Stellung der Spätrepublik im Zusammenhang mit der vorherigen Entwicklung und nachstehenden Entstehung des Kaisertums zu beurteilen. Den Zeitgenossen schien diese Situation als unübersichtlich zu sein und es schien ihnen auch, dass die Mängel der republikanischen Staatsordnung eine Konsequenz zufälliger ungünstiger Umstände oder viel öfter persönlicher Charaktermängel der römischen Nobilität, die einen schmalen privilegierten Kreis römischer Vorderaristokratie darstellte, sind.

Wahrscheinlich nur wenige von den die Krise der Republik durchlebenden

---

<sup>4</sup> Burian, J.: *Římské impérium*, Praha, nakladatelství SVOBODA - LIBERTAS 1994, S. 13.

<sup>5</sup> Burian, J.: *Římské impérium*, Praha, nakladatelství SVOBODA - LIBERTAS 1994, S. 13.

Zeitgenossen ließ den Gedanken über die Notwendigkeit der Republikabschaffung und die Suche einer neuen Form der Staatsordnung, die den neuen Bedürfnisse des Weltreichs entspräche, zu. Die Römische Republik dauerte fast 500 Jahre und die bloße Vorstellung, dass es zusammenbrechen könnte, war für die Römer unbegreiflich. Die Probleme im Staat wurden von Teilreformen, bzw. von neuer Machtaufteilung gelöst. Diese Vorstellungen erwiesen sich allerdings als fraglich. Ein einziger realer Weg zur Überwindung der Krisensituation wurde die Regimeherstellung von persönlicher Macht.

Die letzte Epoche des Funktionierens der Republik wurde von einer tief gehenden inneren Krise begleitet, die vom Gegensatz zwischen dem riesigen Gebiet und seiner ungenügenden Verwaltungsstruktur verursacht wurde. Es war notwendig, die Organe der inneren Verwaltung und ihre hierarchische Bindung an das Zentrum zu vervollkommen. Aus diesem Grunde begann der Princeps, einen eigenen Staatsapparat und eine neue Staatsverwaltung aufzubauen, die im Stande wäre, den Vollzug der Staatsgewalt und das Funktionieren des Imperiums zu garantieren. Er konzentrierte sich vor allem auf die Gebiete, die eine maßgebende Bedeutung für die Festigung des neuen Regimes hatten; vor allem auf die Armee und die Finanzen. Dabei achtete er darauf, dass die durchgeführten Änderungen nicht den Kontinuitätschein mit der republikanischen Staatsordnung nach außen beeinträchtigen.

Octavianus Augustus begann bei der Reichsverwaltung, eine große Menge von Sklaven und Freigelassenen auszunutzen und legte den Grund für *burocratius augusteanus*, also für ein professionelles bürokratisches Kollegium von bezahlten und persönlich abhängigen Beamten. Diese „*Angestellten*“ wurden nicht mehr gewählt, wie es in der Zeit der Republik gewöhnlich war, sondern sie wurden vom Kaiser aufgrund eines Ernennungsdekrets (*codicillus*) ernannt. Augustus entwickelte eine sehr verzweigte bürokratische Struktur, die von den nachfolgenden Kaisern je nach dem momentanen Bedarf erweitert wurde. Kaiser Claudius, Autor von bedeutenden Reformen auf dem Gebiet der Staatsverwaltung, übergab die Führung aller staatlichen Angelegenheiten den vier großen Sekretariaten. Die Kanzlei auch als *a rationibus* bezeichnet, war für die Staatskasseangelegenheiten zuständig. Sie war ein Finanzzentrum des Reiches, das den Haushalt und die Staatsbilanz aufstellte. Das Hauptsekretariat für die kaiserliche Korrespondenz wurde als *ab epistulis* bezeichnet. Die Kanzlei *a libellis* war für die Erledigung von Privatangelegenheiten und Beschwerden zuständig. Zu der vierten Kanzlei gehörten noch der Bibliothekar und literarischer Berater *a studiis*. Vom Umfang der Tätigkeit des Beamtenapparats gesehen, hatten die oben erwähnten Kanzleien einen Charakter von wirklichen Ministerien mit Geltungsbereich auf dem ganzen Reichsgebiet.

In der unmittelbaren Nähe des Princeps wurde ein Kaiserrat (*konsilium principis*) errichtet, mit dem der Kaiser die wichtigsten Fragen des politischen und wirtschaftlichen Lebens des Landes konsultierte. Der Princeps wählte die Kaiserratsmitglieder aus den zuverlässigsten Menschen. Der Rat setzte kaiserliche Verordnungen aus, deswegen wurde er mit vielen Juristen besetzt. Seit der Zeit des Hadrian befasste er sich vorwiegend mit der rechtsprechenden Tätigkeit.

Die Kaisergarde (Prätorianer) war ein Korps zuständig für den Schutz der Person des Kaisers und zugleich bildete sie die Besatzung der Stadt Rom. An ihrer Spitze stand der *praefectus praetorio*, der als Vertreter des Kaisers auftrat. Er war für folgende Gebiete zuständig: Straf- und teilweise auch Zivilgerichtsbarkeit, Aufsicht

über die übrigen Staatsorgane und das Recht zur Setzung von rechtsverbindlichen Verordnungen.

Eine Reihe von Ämtern entstand selbst im Gebiet der Stadt Rom. Z. B. praefectus urbi – Stadtoberhaupt – stand an der Spitze der Polizeiverwaltung in Rom. Der Praefectus annonae war für die Versorgung verantwortlich und der praefectus vigillum stand an der Spitze des Feuerschutzes.

In Hinblick auf die Integration und Konsolidation des römischen Imperiums scheint die Frage der römischen Provinzen als besonders interessant. Eine direkte Konsequenz der Expansion der römischen Macht war die Tatsache, dass die Staatsverwaltung sich ständig erweitern und vertiefen musste. Zu den qualitativen Änderungen kam es bei der Verwaltung von außeritalienischen, vor allem der überseeischen Besitzungen, die auch Provinzen genannt wurden. Die Absicht der Römer lag nicht darin, die Provinzen zur Blüte zu bringen, sondern im Gegenteil wollten sie die Provinzen so gut wie möglich ausbeuten. Rom belastete sie mit hohen Steuern und Abgaben aller Art. Darüber hinaus wurden die Provinzen von römischen Statthaltern und dem ihnen untergeordnetem Apparat, von Publikenen und auch von einzelnen Unternehmern zu ihrer persönlichen Bereicherung ausgenutzt. Kein Wunder, dass solche „Verwaltung“, die eher der Plünderung ähnlich war, diese Gebiete oft wirtschaftlich ruinierte.

Die wichtigsten Verwaltungsschritte warteten auf die Römer aber auf den außeritalienischen seit dem Jahre 241 vor Chr. (das erste war Sizilien) eroberten Territorien. Während die italienischen Gebiete zu Rom als untrennbarer den ager Romanus erweiternden Bestandteil angegliedert wurden, wurden die Provinzen von Anfang an völlig anders begriffen und wurden als fremdes unterworfenes Gebiet organisiert, das zum Besitz des römischen Staates wurde. In vielen Einzelheiten wurden diese Gebiete allerdings Elemente der römischen Form der Staatsverwaltung. Das Provinzgebiet war nicht einheitlich und weder verbündete Gemeinden noch lateinische Kolonien fielen rechtlich unter dieses. Andere Provinzstädte hatten einen verschiedenen Status je nachdem, wie es Rom gerade gerecht war. Die Provinzbevölkerung galt ursprünglich als Untertanen Roms. Rom behielt ihr *via facti* bisheriges Eigentum von Grund und Boden für eine hohe persönliche Steuer und Grundbesitzabgabe. Riesige Provinzgrundstücke wurden von den Zensoren hauptsächlich an die reiche Nobilität vermietet, deren Angehörige Domänen auf ihnen errichteten. Die Römer gewannen schrittweise das Eigentumsrecht zu den Provinzgrundstücken. Was aber sein Charakter betrifft, unterschied es sich vom römischen Zivileigentumsrecht.

Jede Provinz besaß eine eigene Verfassung (*lex provinciae*), die absichtlich von anderen unterschiedlich gestaltet wurde. Die Provinz wurde vom Statthalter verwaltet, dessen Imperium während seiner Amtsdauer ganz unbeschränkt war. Erst nach seinem Ende konnte der Statthalter von den Provinzialern eventuell für seine rechtswidrigen Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Statthalter zusammen mit ihren Untergeordneten, Legaten, Quästoren und der Gefolgschaft nahmen die wichtigsten Aufgaben wahr, an denen Rom seine Interesse hatte (Blutgerichtsbarkeit, Streitigkeiten von römischen Bürgern und alle anderen Angelegenheiten, wenn sie es für angebracht befanden). Alle anderen Aufgaben mussten die Provinzialer allein besorgen. Grundsätzlich behielten die Provinzen ihre örtlichen Gewohnheiten, Kulte und Rechte, wenn sie nicht den römischen Interessen

widersprachen.

Die schon erwähnte oft gesetzeswidrige Provinzausbeutung schädigte dem Römischen Reich im Endeffekt, weil sie zum Widerstand der örtlichen Bevölkerung führte. Aus diesem Grunde schuf Octavianus Augustus die größten Unordnungen ab, er reorganisierte die Provinzführung grundsätzlich und setzte solche Politik und Verwaltung in den Provinzen ein, damit die Verbindung mit Rom die örtliche Aristokratie zufrieden stellte. Dadurch, dass die Provinzen nun unter direkte Verwaltung Roms fielen, gelang es zugleich, die größten Fälle der gesetzeswidrigen Ausbeutung abzuschaffen. Auch die Augustus Nachfolger folgten seinem Vorbild.

Zehn schon pazifizierte Provinzen ließ Augustus in der Verwaltung des römischen Senats als *provinciae populi Romani*. Sie wurden immer für ein Jahr vom ehemaligen Magistraten geführt (genannt auch als Statthalter *praeses provinciae* mit dem Titel Prokonsul, der einen festen und ziemlich hohen Gehalt hatte). Die vom Senat delegierten Legaten halfen ihm bei der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Ein weiterer wichtiger Provinzbeamter war der Quästor, der die Jurisdiktion auf den Marktstätten ausübte, Finanzangelegenheiten verwaltete, untere Verwaltungsbeamte aus der Provinzkasse auszahlte und zugleich den Statthalter kontrollierte.

Augustus selbst übernahm sieben strategisch bedeutende Provinzen in seine Verwaltung als kaiserliche Provinzen. Zum Statthalter wurden dort die Legaten *Augusti pro praetore* ernannt, die zugleich der Provinzarmee vorstanden. Die Dienstdauer wurde nicht vorher festgesetzt, sondern der *Princeps* legte sie nach seinem Ermessen fest. Der Prokurator, der für die Provinzfinanzverwaltung zuständig war, kontrollierte und half dem Statthalter. Die Gerichtsbarkeit in den kaiserlichen Provinzen besorgten Legaten *Augusti iuridici*. Auf diese Art und Weise verwaltete der Kaiser auch die später entstandenen Provinzen.

Schrittweise kam es zur Romanisierung der Provinzen, wobei dieser Prozess seinen Höhepunkt im Jahre 212 mit dem Erlass der Konstitution von Kaiser Caracalla erreichte, die allen freien Reichseinwohnern die römische Staatsbürgerschaft erteilte.

Dokumentiert die spätere Entwicklung der römischen Republik und vor allem des Prinzipats klar die Integrationsbemühungen der römischen Kaiser insbesondere im Staatsmacht- und Staatsverwaltungsvollzug, können wir zum Schluss nicht zwei bedeutende Faktoren übersehen. Die erste von den dauerhaften Folgen der römischen Weltherrschaft ist die Romanisierung des westlichen Teils des Imperiums. Der Umstand, dass die Einwohner in den eroberten Gebieten die Sprache und Kultur der Römer annahmen, wird im allgemeinen, als der markanteste positive Beitrag der römischen Imperialpolitik bezeichnet. Die Romanisierung war ein schrittweise durchgeführter Prozess, in dem wir einerseits einen natürlichen Einfluss römischer Kultur und lateinischer Sprache auf das Leben der Einwohner in den eroberten Gebieten finden, andererseits finden wir hier keine Bereitschaft der nicht römischen Einwohner, die von den Römern vermittelten Neuigkeiten der Zivilisation zu akzeptieren. Der Latinisierungsprozess kommt vor allem im Westeuropa am markantesten vor, seine Konsequenzen finden wir aber auch im Gebiet Nordafrikas. Den römischen Einfluss begegnen wir wohl in allen Bereichen der menschlichen Tätigkeit – in der Wirtschaft, Politik, Religion, Kultur, Sprache oder Recht.

Der zuletzt erwähnte Bereich des Gemeinschaftslebens, die europäische Rechtskultur, stellt eine andere bedeutende Folge des seit Jahrhunderten dauernden Einflusses der Römer auf die historische Entwicklung Europas dar. Das Erbe des

römischen Rechts und sein Einfluss auf das kontinentale Rechtssystem ist ein allgemein anerkannter Wert.<sup>6</sup> Die Rezeption des römischen Rechts, die in den zahlreichen europäischen Ländern in den verschiedenen Zeitepochen und mit verschiedener Intensität ablief, wird traditionell für die Grundlage der neuzeitlichen europäischen Rechtsordnungen und des kanonischen Rechts gehalten. Schon die Kodifikation des Kaisers Justinian, also die Sammlung, die ein Produkt der letzten Periode der Existenz der desintegrierten und geteilten römischen Imperiums war, wurde zur Grundlage der Rezeption. Die dauerhaften Werte des römischen Rechtsdenkens überdauern in der modifizierten Form bis heute.

---

<sup>6</sup> Dazu z.B. Bartošek, M.: *Dějiny římského práva /ve třech fázích jeho vývoje/*. Praha: Academia 1988; Bartošek, M.: *Encyklopedie římského práva*. Praha: Panorama 1981; *Římské právo a jeho odkaz v současném právu*. Sborník z vědecké konference věnované prof. Vážnému. Brno: MU 1992; Urfus, V.: *Římskoprávní vzdělanost a její vklad do státoprávních představ. Od středověku do konce feudalismu*. Brno: UJEP 1978; derselbe *Historické základy novodobého práva soukromého*. Praha: C. H. Beck/SEVT 1994.